

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Stadt Brakel, Abwasserwerk der Stadt Brakel

Standort

Brakeler Märsch 3, Brakel

Anlagenbezeichnung

Kläranlage Brakeler Märsch mit Regenüberlaufbecken

Datum der Überwachung

16.10.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2,5 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 5,5 Stunden

Gesamtdauer: 8,0 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldete Überwachung

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage, Regenüberlaufbecken) mit den Schwerpunkten Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung, Lagerung von wassergefährdenden Stoffen



Grundlage der Überwachung

- § 93 Landeswassergesetz, AwSV
- Abwasserverordnung (AbwV), SüwV-kom, SüwVO Abwasser
- Genehmigungsbescheid 24.09.1979 / 31.05.1983 / 31.10.1990 / 15.11.1993;
 03.08.2021, 05.03.2024; AZ 54-6.04.04; 54.01.01.62-007/2020-001; 54.01.01.62-007/2022-001
- Erlaubnisbescheid vom 19.11.2015, Aktenzeichen 54.01.02.62 HX -538035/001 und 29.06.2022, Aktenzeichen 54.1-83. 10.HX/Br 3354.01.01.62-083/2020-001

Ergebnis der Überwachung □ Es wurden keine Mängel festgestellt.
⊠ Geringfügige Mängel:
Der SüwV-kom-Bericht ist vorzulegen.
Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augen- scheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbar- en Frist.]
□ Erhebliche Mängel:
Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbe- einträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit an- schließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]
□ Schwerwiegende Mängel:
Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Be-

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

treiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die

Veranlasste Maßnahmen

Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Revisionsschreiben